

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 36

Ausgabetag 24. Juni 1949

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite	
Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet		Magistrat Finanzwesen		
Gesetz Nr. 18, Ausführungsbestimmungen zur Kontrollratsdirektive Nr. 57	185	14. 6. 1949	Ausführungsanordnung zu Ziffer 9 Buchstabe f der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949	186
Gesetz Nr. 151 (Neue Fassung), Übergabe von persönlichem Eigentum verstorbener Angehöriger amerikanischer Streitkräfte ..	186	14. 6. 1949	Anordnung über Aussetzung des Zins- und Tilgungsdienstes Groß-Berlins für das Haushaltsjahr 1949/50	187
Gemischter Einfuhrausschuß Import Advisory Committee (IAC)		Wirtschaft		
Nachtrag zur IAC-Verlautbarung Nr. 1	186	20. 6. 1949	Verordnung über die Aufhebung vorübergehender Maßnahmen auf dem Gebiete des Schornsteinfegerrechts	187

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat		Justizbehörden			
Finanzwesen					
18. 6. 1949	Bekanntmachung über Anmeldung von Zahlungsansprüchen für Leistungen an oder für Dienststellen der britischen Besatzungsmacht	187	9. 6. 1949	Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises	187
Polizei		Währungsüberwachungsstelle (für Grundstücke)			
3. 6. 1949	Bekanntmachung einer Straßeneinziehung	187	20. 6. 1949	Bekanntmachung Nr. 1	188

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

GESETZ Nr. 18

Ausführungsbestimmungen zur Kontrollratsdirektive Nr. 57*)

In Anbetracht dessen, daß Art. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.**) „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“, die Einziehung von Vermögen bestimmter Personen durch Urteil vorsieht und weiterhin bestimmt, daß Vermögen, dessen Einziehung oder Rückerstattung von dem Gericht angeordnet worden ist, dem Kontrollrat für Deutschland zum Zwecke weiterer Verfügung ausgehändigt wird; und

In Anbetracht dessen, daß die Kontrollratsdirektive Nr. 35.***) „Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen“, die Ermächtigung für den Erlass von Gesetzen für die Einziehung von Vermögenswerten für Zwecke der Wiedergutmachung erteilt, und daß ein dergartiges Gesetz in der amerikanischen Besatzungszone erlassen wurde, nämlich das Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus, das die Grundlage für die Einziehung von Vermögen bestimmter Personen bildet; und

In Anbetracht dessen, daß der Kontrollrat die Direktive Nr. 57 erlassen hat, die allgemeine Richtlinien für die Verteilung von Vermögenswerten enthält, die in Verfahren gemäß des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und der entsprechenden Gesetzgebung auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 35 eingezogen worden sind,

wird hiermit folgendes angeordnet:

Artikel I

1. Zum Zwecke der Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 57 wird der Leiter der deutschen Dienststelle, der mit der Ausübung der Vermögenskontrolle in den Ländern (Leiter der zivilen Landesdienststelle, LCAH), oder derjenige Beamte, der durch den Ministerpräsidenten eines Landes, in Bremen durch den Senatspräsidenten, im amerikanischen Sektor Berlins durch den Sektoren-Befehlshaber bestimmt wird, hierdurch beauftragt und bevollmächtigt, das Eigentum an den der Verteilung unterliegenden Vermögenswerten gemäß der Kontrollratsdirektive Nr. 57 zu übertragen.

2. Die Übertragung des Eigentums von Grundvermögen auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 57 wird in jedem Fall durch eine Übertragungsbescheinigung, die durch den Leiter der deutschen Landesdienststelle oder einen anderen beauftragten Beamten ausgestellt wird, bewiesen. Diese Bescheinigung muß mindestens die folgenden Angaben enthalten: den Namen des früheren Eigentümers, den Namen und den Hauptsitz der empfangenden Organisation oder gegebenenfalls des Landes, eine Bescheinigung des zu Übertragenden, Grundstücks in Übereinstimmung mit dem Grundbuch und eine Bescheinigung, daß die Übertragung des Vermögens im Einklang mit allen Bestimmungen und Bedingungen dieses Gesetzes und der Kontrollratsdirektive Nr. 57 erfolgt.

*) VOBl. 1948, S. 65.

**) VOBl. 1945, S. 178.

***) VOBl. 1947 S. 33.

3. Eine nach Abs. 2 dieses Artikels ordnungsmäßig ausgefertigte Übertragungsbescheinigung oder ein ordnungsgemäßer Auszug derselben genügt zur Vornahme der notwendigen Eintragungen in den Grundbüchern oder anderen öffentlichen Registern. Die Tatsache, daß das Eigentum an einem Grundstück unter dieses Gesetz fällt, muß in das Grundbuch eingetragen werden.

4. Mit der Eintragung in das Grundbuch ist die Eigentumsübertragung vollzogen.

Artikel II

5. Die Militärregierung kann jederzeit jede Verfügung über Vermögenswerte, die gemäß der Ermächtigung nach Art. 1, Abs. 1 dieses Gesetzes übertragen wurden, oder jede spätere Verfügung über derartige Vermögenswerte durch den Empfänger oder einen Rechtsnachfolger desselben aufheben oder abändern, wenn sie mit dem Zweck und der Absicht der Kontrollratsdirektive Nr. 57 unvereinbar erscheint.

6. Jede Verfügung, die nach Abs. 5 von der Militärregierung aufgehoben wurde, ist als von Anfang an nichtig anzusehen. In diesem Fall sind die Vorschriften zum Schutz des gutgläubigen Erwerbers nicht anwendbar.

Artikel III

7. Alle noch laufenden Pachtverträge über Grundstücke, die mit Ermächtigung der Militärregierung abgeschlossen wurden und die unter dieses Gesetz fallen, bleiben gemäß ihren Bestimmungen in Kraft, bis sie durch die Militärregierung oder kraft Ermächtigung derselben beendet werden.

Artikel IV

8. Die Militärregierung kann alle die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen, die zur wirksamen Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 57 notwendig und wünschenswert erscheinen.

Artikel V

9. Alle deutschen Gesetze, die in Widerspruch zu irgendeiner Bestimmung dieses Gesetzes stehen, werden hierdurch den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend geändert.

Artikel VI

10. Die Militärregierung wird den Zeitpunkt bestimmen, zu welchem Art. II dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt wird.

11. Dieses Gesetz tritt am 11. April 1949 in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

GESETZ Nr. 151 (Neue Fassung)

Übergabe von persönlichem Eigentum verstorbener Angehöriger amerikanischer Streitkräfte

Artikel I

1. Jede Person innerhalb des amerikanischen Kontrollgebietes Deutschlands, die persönliches Eigentum eines verstorbenen Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte als Verwalter oder Verwahrer besitzt oder den Besitz solchen Eigentums erlangt oder die einem solchen verstorbenen Angehörigen eine fällige oder auf Verlangen zahlbare, erlaubte Verbindlichkeit schuldet, hat sofort nach Kenntnisnahme oder Benachrichtigung vom Tode eines solchen Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte oder auf Verlangen eines nach Militärrecht ordnungsmäßig bestellten einfachen Militärgerichts

- alles derartige persönliche Eigentum an das einfache Militärgericht abzuliefern,
 - jede derartige Verbindlichkeit an das einfache Militärgericht zu zahlen,
2. Die Vorlage einer von dem unmittelbaren militärischen Vorgesetzten eines in Abs. 1 dieses Artikels erwähnten Verstorbenen gefertigten Bestellungsurkunde entsprechend dem in Anhang „A“ beigefügten Formular erbringt vollen Beweis der darin enthaltenen Tatsachen.

Artikel II

1. Für die Zwecke dieses Gesetzes bedeutet und umfaßt der Begriff „Person“ alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

2. Für die Zwecke dieses Gesetzes bedeutet und umfaßt der Begriff „Angehöriger der amerikanischen Streitkräfte“ alle Personen, die amerikanischen Militärgesetzen unterstehen, und umfaßt, ohne sich auf sie zu beschränken, auch Offiziere und Mannschaften der amerikanischen Streitkräfte, amerikanische und alliierte Zivilpersonen, die bei diesen Streitkräften Dienst tun oder sie begleiten, und die Familienangehörigen dieser Personen.

Artikel III

1. Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt oder versucht, gegen sie zu verstoßen, oder sich an einem Verstoß gegen diese Bestimmungen beteiligt, macht sich strafbar und wird, wenn schuldig befunden, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu DM 25 000.— oder mit Leiden Strafen bestraft.

2. Juristische Personen werden, wenn schuldig befunden, mit der in Abs. 1 dieses Artikels angeführten Geldstrafe bestraft, und der verantwortliche Leiter, Beauftragte, Angestellte oder Vertreter solcher juristischen Personen unterliegen allen darin erlassenen Strafbestimmungen.

Artikel IV

Das Gesetz Nr. 151 der Militärregierung, „Übergabe von persönlichem Eigentum verstorbener Angehöriger amerikanischer Streitkräfte“, wird hiermit aufgehoben und durch diese Neufassung ersetzt.

Artikel V

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Es tritt am 8. April 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Gemischter Einfuhrsausschuß Import Advisory Committee (IAC)

Nachtrag zur IAC-Verlautbarung Nr. 1

(VOBl. 1949, I Seite 139)

Zu der bekanntgegebenen Verlautbarung Nr. 1 des Gemischten Einfuhrsausschusses auf Grund der JEIA-Anweisung Nr. 29 wird folgender Nachtrag veröffentlicht.

§ 1 C

Die Beträge werden in Dollar veröffentlicht. Bei Käufen in anderen Währungen gilt der Deviseragenwert, der auf Grund des in den betreffenden Handels- und/oder Zahlungsabkommen festgelegten amtlichen Umrechnungskurses errechnet worden ist.

§ 1 D

Falls nicht anderweitig bestimmt, ist jeder für eine Warenposition veröffentlichte Betrag, der für die Wareneinfuhr einschließlich Fracht, Versicherung oder sonstige in Devisen zu zahlende Einfuhrkosten derzeit verfügbare und genehmigte Gesamtbetrag. Einfuhrbewilligungen können im Rahmen des für die betreffende Einfuhr genehmigten Gesamtbetrages erteilt werden. Falls der Verkäufer die Fracht, Versicherung oder andere in Devisen zahlbaren Kosten nicht trägt, muß das zugunsten des Verkäufers ausgestellte Akkreditiv auf einen entsprechend geringeren Betrag lauten.

XIV

Wenn bei einer veröffentlichten Warenposition ein zuzuteilender Gesamtbetrag neben der für die Lieferländer angegebenen Wertgrenze aufgeführt ist, darf die Gesamtzuteilung für Einfuhrbewilligungen den oben erwähnten zuzuteilenden Gesamtbetrag nicht übersteigen. Die Einfuhrbewilligungen für jedes Land dürfen nicht höher sein als die für das betreffende Land aufgeführte Wertgrenze. Ein Importeur kann in diesem Falle Einfuhrbewilligungsanträge für mehr als ein Land stellen, jedoch darf die Gesamtsumme seiner Anträge 20% des zuzuteilenden Gesamtbetrages nicht übersteigen, es sei denn, daß in der betreffenden Verlautbarung des Gemischten Einfuhrsausschusses für den zuzuteilenden Gesamtbetrag die Beschränkung von 20% aufgehoben ist.

Magistrat

Finanzwesen

Ausführungsanordnung

zu Ziffer 9 Buchst. f der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949

Erweiterung des Kreises der unter die Lohnausgleichskasse nach Ziffer 9 der Währungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 fallenden Arbeitnehmer

Auf Grund des Buchstaben f) der Ziffer 9 der Währungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 wird für die Westsektoren von Groß-Berlin bestimmt:

I.

1. Studenten und Schüler, die

- eine Hochschule, eine öffentliche Schule oder eine sonstige anerkannte Schule und Unterrichtsanstalt (Schule) in den Westsektoren Berlins hauptberuflich besuchen und
 - ganz oder überwiegend auf Unterstützung in Ostmark angewiesen sind,
- erhalten Ostmark in Westmark zum Nennbetrag umgetauscht.

2. Monatlich wird umgetauscht:

- einem Studenten einer Hochschule, wenn er seine Lebensmittelscheine
 - in den Westsektoren Berlins bezieht, bis zu 90 DM,
 - im Ostsektor oder in der Ostzone bezieht, bis zu 30 DM.
- einem Schüler, wenn er seine Lebensmittelscheine
 - in den Westsektoren bezieht, bis zu 70 DM,
 - im Ostsektor oder in der Ostzone bezieht, bis zu 25 DM.

Einer Hochschule können höhere Schulen oder Teile davon (z. B. die höheren Klassen) hinsichtlich der Höhe des Umtauschbetrages gleichgestellt werden.

II.

Abweichend von I, Ziffer 1, Buchstabe a, kann eine Schule oder ein Zweig einer Schule des Ostsektors Berlins ausnahmsweise für den Umtausch anerkannt werden, wenn in den Westsektoren eine gleichartige oder entsprechende nicht vorhanden ist (z. B. Veterinärmedizin, vorklinische Semester).

III.

Ob und inwieweit eine Schule im Sinne von I, Ziffer 1, Buchstabe a und II anerkannt ist, bestimmt der Magistrat. Das gleiche gilt für die Bestimmungen des Satzes 2 von I, Ziffer 2.

IV.

1. Der Umtausch erfolgt durch die Lohnausgleichskasse im Verwaltungsbezirk, in dem die besuchte Schule liegt, auf Grund einer amtlich anerkannten Bescheinigung über den Schulbesuch und der Bescheinigung der Kartenstelle über den Bezug der Lebens-

Wirtschaft

Verordnung

über die Aufhebung vorübergehender Maßnahmen auf dem Gebiete des Schornsteinfegerrechts

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (RGBl. I S. 508) und des Artikels 3 der Verordnung über vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiete des Schornsteinfegerrechts vom 21. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2073) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung über vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiete des Schornsteinfegerrechts zu den §§ 20, 21 und 22 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 getroffenen Änderungen finden nur auf Schornsteinfegermeister Anwendung, die noch kriegsgefangen sind.

(2) Schornsteinfegermeister, die kriegsgefangen sind, dürfen als Bezirks-schornsteinfegermeister nur bestellt werden, wenn die Feststellung getroffen werden kann, daß sie noch am Leben sind.

§ 2

(1) Artikel 1 der Verordnung über vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiete des Schornsteinfegerrechts wird, soweit er eine Änderung der §§ 12 und 45 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) enthält, außer Kraft gesetzt.

(2) Die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung das 70. Lebensjahr vollendet haben, erlischt mit dem letzten Tag des Vierteljahres, in dem die Verordnung in Kraft tritt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Druckfehlerberichtigung

In der Polizeiverordnung über die Polizeistunde für Gast- und Schankstätten einschl. Triakhallen sowie für Speise- und Speiseeisenwirtschaften vom 20. Mai 1949 (VOBl. I S. 164) muß es in § 1 richtig heißen:

„... sowie für Speise- und Speiseeisenwirtschaften ...“

Die Schriftleitung.

- mittelkarten, sowie eines geeigneten Nachweises darüber, daß der Antragsteller ganz oder überwiegend auf Ostmarkunterstützung angewiesen ist, um die Kosten seines Studiums zu bestreiten.
2. Im Falle von II erfolgt die Auszahlung an einer vom Magistrat zu bestimmenden Stelle.
3. Die Bescheinigung einer öffentlichen Schule gilt als amtlich anerkannt, wenn sie vom Leiter der Schule oder seinem Beauftragten (Kurator, Verwaltungsdirektor) unterzeichnet und mit dem Stempel der Schule versehen ist. Die Bescheinigung einer sonstigen anerkannten Schule bedarf der Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde des Magistrats oder des Bezirks.
4. Die Behauptung des Antragstellers, daß er ganz oder überwiegend auf Ostmarkunterstützung angewiesen ist, um die Kosten des Studiums zu bestreiten, gilt nur als bewiesen, wenn sie amtlich geprüft und bestätigt ist. Für die Zuständigkeit gilt das gleiche wie in Ziffer 3.

V.

Die Strafbestimmungen der Ziffer 11 der Währungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 gelten entsprechend.

VI.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1949 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Aussetzung des Zins- und Tilgungsdienstes Groß-Berlins für das Haushaltsjahr 1949 50

Der Magistrat von Groß-Berlin hat am 23. 3. 1949 folgenden Beschluß gefaßt:

„Für das Haushaltsjahr 1949 wird der Zinsen- und Tilgungsdienst für alle vor der Kapitulation aufgenommenen Schulden Groß-Berlins ausgesetzt. Diese Regelung gilt nicht für die Schulden der Eigenbetriebe und rein städtischen Gesellschaften, sofern der Magistrat (Finanzabteilung) die finanziellen Kräfte dieser Unternehmen für die Übernahme des Schuldendienstes als ausreichend erachtet.“

Die Alliierte Kommandantur hat durch Anordnung vom 13. 5. 1949 — BKO (49) 94 — den genannten Magistratsbeschluß bestätigt und die Finanzabteilung des Magistrats ermächtigt, über die Tilgung der Schulden von Eigenbetrieben und rein städtischen Gesellschaften zu entscheiden, sobald sich diese als finanziell möglich erweist.

Berlin, den 14. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Dr. Haas

Amtliche Bekanntmachungen
MagistratFinanzwesen
Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Britischen Militärregierung wird bekanntgegeben:

Alle Zahlungsansprüche für Warenlieferungen, Werkleistungen usw., die angeblich an eine der Besatzungsbehörden der britischen Zone oder des britischen Sektors von Groß-Berlin oder zugunsten einer solchen erfolgt sind, über die jedoch kein vorgeschriebenes Beschlagschneideformular (50 G oder BAOR 283) ausgestellt worden ist, sind bis zum 31. August 1949 oder binnen drei Monaten nach dem Anspruchsbegründenden Vorfall anzumelden. Der jeweils spätere der beiden Termine ist maßgebend. Die Anträge müssen der Abteilung der Kontrollkommission, der Royal Navy, der britischen Rheinarmee oder der Royal Air Force eingereicht werden, für die die Lieferungen oder Leistungen erfolgt sein sollen. Nach Ablauf der Ausschlussfristen eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß ganz außergewöhnliche Umstände nachgewiesen werden; hierüber entscheidet die Militärregierung.

Berlin, den 18. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Hauptamt für Besatzungskosten
I. A.: Dr. Lange

Polizei

Straßeneinzäunung

Der im Verwaltungsbezirk Reinickendorf in Berlin-Reinickendorf-West gelegene Teil des Tegeler Weges zwischen der Scharnweberstraße und dem Spandauer Weg, soweit der Straßenteil innerhalb des eingezäunten Tegeler Flugplatzes liegt, soll als öffentlicher Weg zur Einziehung gelangen. Die Unterlagen für dieses Vorhaben liegen gem. § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. 8. 1883 (GS. S. 257) in der Zeit vom 16. 6. bis 15. 7. 1949 bei der Verwaltungsdienststelle der Polizeiinspektion Reinickendorf, Berlin-Wittenau, Hauptstr. 69, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei der angegebenen Dienststelle mündlich oder schriftlich geltend zu machen.

(P. I. Rd. V. Tgb. Nr. III V. 23. 00/49 GB.).

Berlin, den 3. Juni 1949.

Der Polizeipräsident in Berlin

Justizbehörden

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Folgender Personalausweis ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt:

Generalstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Personalausweis mit Lichtbild der Staausstellungswachmeisterin
Anneliese Schliebener
Geburtsort: 19. November 1912
Geburtsort: Thorn
Wohnort: Berlin-Köpenick
Straße: Müggelheimer Straße 33.

Sollte ein Personalausweis vorbezeichneten Inhalts vorgelegt werden, so ist dieser einzuziehen und an den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht — Verwaltung — zu übersenden.

Berlin, den 9. Juni 1949.

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht

Scheidges
Oberstaatsanwalt

Währungsüberwachungsstelle

Bekanntmachung Nr. 1 der Währungsüberwachungsstelle Groß-Berlin (für Grundstücke)

I.

Auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 14 vom 31. Mai 1949. Verordnungsblatt Groß-Berlin S. 165. zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948. Verordnungsblatt Groß-Berlin S. 374 ff.) ist die Währungsüberwachungsstelle Groß-Berlin (für Grundstücke) mit dem Sitz in Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194 errichtet worden.

II.

Die Frist zur Einzahlung der Miet- und Pachteingänge auf das nach Ziffer 3 a der Durchführungsbestimmung zu errichtende Konto wird für die bis zum 15. Juni 1949 eingegangenen Zahlungen bis zum 10. Juli 1949 verlängert.

Das Konto kann auf den Namen des Eigentümers oder des Verwalters errichtet werden.

III.

Die Mitteilung von der Errichtung des Kontos hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Lagebezeichnung des Grundstücks
- b) Grundsteuer-Nr. und zuständiges Finanzamt
- c) Angabe des Grundstückseigentümers mit Anschrift
- d) Angabe des Verwalters mit Anschrift
- e) Angabe des Rechtsverhältnisses, auf dem die Verwaltung beruht (z. B. Vertrag mit Eigentümer, Abwesenheitspflegschaft, Testamentsvollstreckung)
- f) Angabe der kontoführenden Bank oder Stelle und Bezeichnung des Kontos
- g) Angabe der zur Verfügung über das Konto berechtigten Personen.

Für diese Mitteilung können Formblätter verwandt werden, die bei der Währungsüberwachungsstelle erhältlich sind.

IV.

Die Eigentümer der in Ziffer 2 der Durchführungsbestimmung angeführten Grundstücke dürfen Miet- oder Pachtzahlungen nur mit besonderer Genehmigung der Währungsüberwachungsstelle selbst einziehen. Die Verpflichtung des Eigentümers nach Ziffer 3 b der Durchführungsbestimmung zur Einzahlung der Mieten gilt insoweit, als der Eigentümer in den Besitz der Mietgelder gelangt.

V.

Nach Ziffer 4 der Durchführungsbestimmung dürfen die Mieter oder Pächter ihre Miet- oder Pachtzahlungen nur auf ein gemäß Ziffer 3 a der Durchführungsbestimmung errichtetes Sperr-Konto oder an einen von der Währungsüberwachungsstelle ernannten Verwalter zahlen. Die bisherigen Verwalter, die ihren Wohnsitz in dem betreffenden Gebiet (Westsektoren von Groß-Berlin) haben, werden hiermit allgemein ermächtigt, diese Zahlungen weiterhin entgegenzunehmen.

VI.

Personen, die ihren Wohnsitz nicht im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin haben, sind zur Verwaltung der Grundstücke, die von der Durchführungsbestimmung betroffen sind, nur mit besonderer Genehmigung der Währungsüberwachungsstelle befugt.

VII.

Der Antrag auf Genehmigung der Verwaltung oder Mieteinzahlung durch den Eigentümer oder einen vom Eigentümer bestellten Verwalter, der seinen Wohnsitz nicht im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin hat, kann gleichzeitig mit der Mitteilung über die Errichtung eines Kontos (s. o. Nr. III) bei der Währungsüberwachungsstelle gestellt werden. In dem in Nr. III erwähnten Formblatt sind entsprechende Anträge vorgesehen.

Die Genehmigung nach Absatz 1 wird in der Regel nur erteilt werden, wenn ein Zustellungsbevollmächtigter in den Westsektoren vorhanden ist.

VIII.

Ein Entgelt für die Tätigkeit der Verwalter ist in Ziffer 5 der Durchführungsbestimmung Nr. 14 nicht erwähnt. Es bestehen aber keine Bedenken, daß für den Monat Juni 1949 das Verwalterentgelt in dem bisherigen Umfang von den Mietern ohne besondere Genehmigung der Währungsüberwachungsstelle einbehalten wird.

Für die Zeit ab 1. Juli 1949 ist die Einbehaltung des Verwalterentgelts von den laufenden Mieteinnahmen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Währungsüberwachungsstelle zulässig. Der Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung kann ebenfalls mit dem in Nr. III erwähnten Formblatt gestellt werden.

IX.

Die Verwalter der Grundstücke und die Eigentümer, sofern sie zur Ausübung der Verwaltung ermächtigt sind, haben der Währungsüberwachungsstelle regelmäßig über die Einnahmen aus dem Grundstück und die geleisteten Ausgaben Rechnung zu legen. Dabei ist gleichzeitig eine Abrechnung über den Stand des Sperrkontos vorzulegen.

Diese Abrechnungen sind erstmalig für die Zeit vom 1.6. bis 30.6. 1949, spätestens am 15.7. 1949, bei der Währungsüberwachungsstelle einzureichen. Die nächsten Abrechnungen sollen

auf den 31. 7. 1949 bis zum 15. 8. 1949

auf den 30. 9. 1949 bis zum 15. 10. 1949

auf den 31. 12. 1949 bis zum 15. 1. 1950

und erforderlichenfalls weiter in vierteljährlichen Abständen

eingereicht werden. Bei den Abrechnungen sind die Zahlungsempfänger mit ihrer Anschrift anzugeben.

X.

Die Unkosten für den Hauswart und die Beschaffung von Reinigungsmaterial (Besen, Scheuertuch, Eimer u. dgl.) können als Ausgaben für die Instandhaltung des Grundstücks gemäß Ziffer 5 der Durchführungsbestimmung angesehen werden. Diese Ausgaben dürfen im Rahmen der Ziffer 5 der Durchführungsbestimmung von dem Verwalter oder dem zur Verwaltung ermächtigten Eigentümer unmittelbar ohne besondere Genehmigung der Währungsüberwachungsstelle bestritten und von dem auf Sperrkonto einzuzahlenden Betrage abgesetzt werden.

XI.

Auf Grund der Ziffer 9 der Durchführungsbestimmung wird den Grundstücksverwaltern oder den zur Einziehung der Mieten ermächtigten Eigentümern bis auf weiteres gestattet, Ausgaben für die Instandhaltung und Verbesserung des Grundstücks von den noch nicht auf Sperr-Konto eingezahlten Mietgeldern zu bestreiten, sofern die Zahlungen an einen Gewerbebetrieb geleistet werden, der seinen Sitz in den Westsektoren von Groß-Berlin hat. Eine besondere Ermächtigung der Währungsüberwachungsstelle ist für diese Zahlungen demnach nicht erforderlich.

Bei der Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben (vgl. Nr. IX) ist bei den Zahlungen nach Absatz I eine Abschrift der bezahlten Rechnung mit voller Anschrift des Zahlungsempfängers beizufügen.

XII.

Die Währungsüberwachungsstelle behält sich vor, auf besonderen Antrag des Grundeigentümers oder seines Verwalters andere Ausgaben, z. B. für den Lebensunterhalt des Eigentümers, aus den gesperrten Guthaben oder den laufenden Mieteinnahmen zu genehmigen. Jedoch sollen Zahlungen an Empfänger in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor Berlins in der Regel nur in Ostmark geleistet werden. Die Währungsüberwachungsstelle wird in diesen Fällen die erforderlichen Ostmarkbeträge im Umtausch gegen Westmark zur Verfügung stellen.

XIII.

Grundstücke, deren Eigentümer ihren Wohnsitz oder Sitz der Niederlassung ausschließlich in der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungszone Deutschlands haben, werden von der Währungsüberwachungsstelle nicht überwacht (Ziffer 10 der Durchführungsbestimmung).

XIV.

Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz der Niederlassung im Ausland haben, haben die Vorschriften des Kommandanturbefehls BK/O (46) 337 vom 21. August 1946, Verordnungsblatt Groß-Berlin S. 398, über Devisen- und Valutenkontrolle zu beachten. Sofern Genehmigungen auf Grund dieses Kommandanturbefehls erteilt sind, ist eine besondere Genehmigung nach der Durchführungsbestimmung Nr. 14 zur Umstellungsverordnung nicht erforderlich.

Berlin, den 20. Juni 1949.

Währungsüberwachungsstelle Groß-Berlin
(für Grundstücke)

Mit der Leitung beauftragt:
von Nordenflycht

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2.— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3538. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 6. 49